



Rat der
Europäischen Union

107716/EU XXVII.GP
Eingelangt am 06/07/22

Brüssel, den 29. April 2022
(OR. en)

7933/22
PV CONS 22
EDUC 123
JEUN 44
CULT 41
AUDIO 25
SPORT 24

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

4. und 5. April 2022

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung.....	4
2. Annahme der A-Punkte	4
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR UND AUDIOVISUELLER SEKTOR/MEDIEN

3. Schlussfolgerungen zum Thema „Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft“	6
4. Schlussfolgerungen zur Stärkung des kulturellen Austauschs im Wege der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden und durch Mehrsprachigkeit im digitalen Zeitalter	7
5. Maßnahmen zum Schutz des Kultursektors und seiner von der Lage in der Ukraine betroffenen Akteurinnen und Akteure	7

SPORT

6. Schlussfolgerungen zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“	8
7. Förderung der Werte der Europäischen Union durch den Sport und seine Organisation	8

Sonstiges

Kultur und audiovisueller Sektor/Medien

8. a) Konferenz der Kulturministerinnen und -minister der Region Europa-Mittelmeer in Neapel – erste Tagung der Kulturministerinnen und -minister der südlichen Partnerschaft der EU (Neapel, 16./17. Juni 2022)	8
b) Auswahl der Kulturhauptstadt Europas 2026 (Trenčín)	9
c) Koordinierung der europäischen Maßnahmen zur Unterstützung der Ukraine in den Bereichen Kultur und Medien	9
d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	9

Sport

e) Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf den Sportsektor in Europa	9
f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	9

BILDUNG

9. Schlussfolgerungen zur Förderung der Mobilität, insbesondere der Mobilität in Europa, von Lehrkräften und Ausbildenden während ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung 9
10. Schlussfolgerungen zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas 10
11. Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit 10
12. Stärkung des Managements und der Antizipation von Krisen im europäischen Bildungsraum .. 10

JUGEND

- 13 Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union 11
14. Schlussfolgerungen zur Förderung des Engagements junger Menschen als Akteure des Wandels zum Schutz der Umwelt 11
15. Mobilität junger europäischer Freiwilliger: Zusammenführung nationaler und länderübergreifender Erfahrungen, um die europäische Bürgerschaft mit Leben zu füllen 11

Sonstiges

Bildung

16. a) Erklärung zum Aufbau einer gemeinsamen Vision für die Wirksamkeit, Effizienz und Gerechtigkeit der Bildungsinvestitionen 12
- b) Dritte hochrangige Tagung der Bildungsministerinnen und -minister im Rahmen der 9. Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ (Nikosia, 5.-7. Oktober 2022) 12
- c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 12

Jugend

- d) Bericht über die Aussprache zum Thema „Jugend“ beim informellen Mittagessen 12
- e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 12

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll 13

TAGUNG AM MONTAG, DEN 4. APRIL 2022

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7587/1/22 REV 1 wiedergegebene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

7619/22

Der Rat nahm die in Dokument 7619/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

19. Beschluss des Rates über den im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eingesetzten Partnerschaftsrat im Zusammenhang mit der Annahme der Leitlinien des Zivilgesellschaftlichen Forums zu vertretenden Standpunkt
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt

C 7205/22
7208/22
+ COR 1 (ga)
+ ADD 1
UK

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7620/22 + **COR 1**

Telekommunikation

1. **Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 30.3.2022 gebilligt

OC 7483/22
PE-CONS 86/21
TELECOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Wirtschaft und Finanzen

2. Beschluss über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt



7266/22
PE-CONS 9/22
ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 212 Absatz 2 AEUV).

Allgemeine Angelegenheiten

3. Verordnung über den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE)

Annahme des Gesetzgebungsakts
Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt



7267/22
PE-CONS 12/22
COH

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 177 AEUV).

Der Rat vereinbarte die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

4. **Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014, (EU) Nr. 516/2014 und (EU) Nr. 2021/1147 betreffend die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Inneres**

7255/22 + ADD 1
PE-CONS 11/22
JAI

*Annahme des Gesetzgebungsakts
Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt*

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV).

Der Rat vereinbarte die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

Die Erklärungen Österreichs und Irlands zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR UND AUDIOVISUELLER SEKTOR/MEDIEN

3. **Schlussfolgerungen zum Thema „Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft“ Billigung**

6937/22
+ ADD 1 REV 1

Der Rat billigte die oben genannten Schlussfolgerungen in der in Dokument 6937/22 wiedergegebenen Fassung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die im Anhang wiedergegebene Erklärung Ungarns zur Kenntnis.

4. **Schlussfolgerungen zur Stärkung des kulturellen Austauschs im Wege der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden und durch Mehrsprachigkeit im digitalen Zeitalter** [2] 6756/22 + COR 1
+ ADD 1 REV 1
+ ADD 2
Billigung

Der Rat billigte die oben genannten Schlussfolgerungen in der in Dokument 6756/22 wiedergegebenen Fassung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen Ungarns und Polens zur Kenntnis.

5. **Maßnahmen zum Schutz des Kultursektors und seiner von der Lage in der Ukraine betroffenen Akteurinnen und Akteure [...]Orientierungsaussprache** [2] 6751/22 + COR 1

Der Rat führte auf der Grundlage eines vom Vorsitz ausgearbeiteten, in der in der Anlage des Dokuments 6751/22 wiedergegebenen Reflexionspapiers eine Orientierungsaussprache über das vorgenannte Thema.

Die Ministerinnen und Minister bekräftigten ihre Solidarität und Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung. Die Ministerinnen und Minister sagten zu, die Bemühungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine zu verstärken und die Aufnahme ukrainischer Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffender und ihrer Familien zu erleichtern. Sie betonten ferner, dass mit der Planung des Wiederaufbaus sowie der Entschädigung und Wiedergutmachung nach dem Konflikt im Bereich des kulturellen Erbes der Ukraine begonnen werden müsse.

Die Kommission kündigte an, in den entsprechenden EU-Programmen wie dem Programm „Kreatives Europa“ und „Erasmus+“ die Mobilität ukrainischer Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffender verstärkt zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Beratungen hatten die Ministerinnen und Minister Gelegenheit zu einem informellen Gedankenaustausch per Videokonferenz mit dem ukrainischen Kulturminister Oleksandr Tkatschenko.

SPORT

6. **Schlussfolgerungen zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“**
Billigung

 7067/22 + ADD 1-2

Der Rat billigte die oben genannten Schlussfolgerungen in der in Dokument 7764/22 wiedergegebenen Fassung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen Ungarns und Polens zur Kenntnis.

7. **Förderung der Werte der Europäischen Union durch den Sport und seine Organisation**
Orientierungsaussprache

 7068/22

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Bedeutung der Verteidigung der europäischen Werte im Sportsektor, insbesondere im Zusammenhang mit der Invasion in die Ukraine. Die Delegationen erörterten ferner das Entstehen neuer Sportorganisationen und neuartiger Verfahren im Rahmen der Schlüsselmerkmale des europäischen Sportmodells.

In seinen einleitenden Ausführungen vor dem Rat vor der Orientierungsaussprache forderte der ukrainische Minister für Jugend und Sport, Wadym Hutzajt, die Ministerinnen und Minister auf, den Sportsektor weiterhin zu unterstützen und russische und belarussische Personen von sportlichen Wettkämpfen auszuschließen.

Sonstiges

Kultur und audiovisueller Sektor/Medien

8. a) **Konferenz der Kulturministerinnen und -minister der Region Europa-Mittelmeer in Neapel – erste Tagung der Kulturministerinnen und -minister der südlichen Partnerschaft der EU (Neapel, 16./17. Juni 2022)**
Informationen der italienischen Delegation

 7310/22
+ COR 1 REV 1

Der Rat nahm die Informationen der italienischen Delegation zur Kenntnis.

- b) Auswahl der Kulturhauptstadt Europas 2026 (Trenčín) 7039/22 + COR 1
Informationen der slowakischen Delegation
- c) Koordinierung der europäischen Maßnahmen zur Unterstützung der Ukraine in den Bereichen Kultur und Medien 7448/22
Informationen der estnischen, der lettischen und der litauischen Delegation
- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 7448/22
Informationen der tschechischen Delegation

Sport

- e) Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf den Sportsektor in Europa 7066/22

Vorstellung durch die polnische Delegation

Der Rat nahm die Vorstellung durch die polnische Delegation zur Kenntnis.

- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 7066/22
Informationen der tschechischen Delegation

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 5. APRIL 2022

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

BILDUNG

9. Schlussfolgerungen zur Förderung der Mobilität, 6989/22 + ADD 1
insbesondere der Mobilität in Europa, von Lehrkräften und
Ausbildenden während ihrer beruflichen Aus- und
Weiterbildung
Billigung

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen in der in Dokument 7923/22 wiedergegebenen Fassung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm ferner die im Anhang wiedergegebene Erklärung Ungarns zur Kenntnis.

- 10. Schlussfolgerungen zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas Billigung**

 6985/22 + ADD 1-2

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen in der in Dokument 7936/22 wiedergegebenen Fassung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen Ungarns und Polens zur Kenntnis.

- 11. Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit
(Von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV)
Annahme**

  6986/22 + COR 1
+ ADD 1-2

Der Rat nahm die in Dokument 7937/22 wiedergegebene Empfehlung an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu. Der Rat nahm die i Anhang wiedergegebenen Erklärungen Ungarns und Polens zur Kenntnis.

- 12. Stärkung des Managements und der Antizipation von Krisen im europäischen Bildungsraum
Orientierungsaussprache**

 7212/1/22 REV 1
+ REV 1 COR 1

Der Rat führte auf der Grundlage eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrundpapiers (Dok. 7212/1/22) eine Orientierungsaussprache über das vorgenannte Thema. Die Delegationen führten einen Gedankenaustausch über die in Anbetracht der Pandemie und der Lage in der Ukraine hinsichtlich der Krisenreaktionsfähigkeit der nationalen Bildungssysteme gewonnenen Erfahrungen. Im Zentrum der Beratungen standen zudem die Frage nach einem Koordinierungsmechanismus, der eingerichtet werden könnte, um die Mitgliedstaaten ab dem Beginn einer Krise zu unterstützen, sowie die Frage nach angemessenen Formen der Solidarität in Krisensituationen.

In seinen einleitenden Ausführungen vor dem Rat vor der Orientierungsaussprache informierte der ukrainische Minister für Bildung und Wissenschaft, Serhij Schkarlet, die Ministerinnen und Minister über die aktuelle Lage in der Ukraine aus Sicht des Bildungssektors. Er dankte den Mitgliedstaaten und der Kommission für die umfassende Unterstützung und forderte zu fortgesetzter Zusammenarbeit auf allen Ebenen auf.

JUGEND

13. **Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union**  6923/1/22 REV 1
(Von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV)
Annahme

Der Rat nahm die vorgenannte Empfehlung in der in Dokument 7768/22 wiedergegebenen Fassung an. (Rechtsgrundlage: Artikel 165 und Artikel 166 AEUV).

Der Rat nahm ferner die im Anhang wiedergegebene Erklärung Ungarns zur Kenntnis.

14. **Schlussfolgerungen zur Förderung des Engagements junger Menschen als Akteure des Wandels zum Schutz der Umwelt Billigung**  7053/22 + ADD 1
+ ADD 2 REV 2

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen in der in Dokument 7769/22 wiedergegebenen Fassung.

Der Rat nahm die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen Ungarns und Polens zur Kenntnis.

15. **Mobilität junger europäischer Freiwilliger: Zusammenführung nationaler und länderübergreifender Erfahrungen, um die europäische Bürgerschaft mit Leben zu füllen**  6879/1/22 REV 1
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Mobilität junger europäischer Freiwilliger und berücksichtigte dabei den Kontext des Krieges in der Ukraine. Die Delegationen erörterten, wie Freiwilligentätigkeiten auf nationaler Ebene die europäischen Freiwilligenprogramme ergänzen können und wie die Entwicklung der europäischen Bürgerschaft bei jungen Freiwilligen durch neue Maßnahmen besser gefördert werden könnte. In diesem Zusammenhang hoben viele Delegationen die Bedeutung des Europäischen Jahres der Jugend 2022 hervor.

In seinen einleitenden Ausführungen vor dem Rat vor der Orientierungsaussprache informierte der ukrainische Minister für Jugend und Sport, Wadym Hutzajt, die Ministerinnen und Minister über die Lage der Jugend im Kontext der Invasion Russlands in die Ukraine.

Sonstiges

Bildung

16. a) **Erklärung zum Aufbau einer gemeinsamen Vision für die Wirksamkeit, Effizienz und Gerechtigkeit der Bildungsinvestitionen** 7679/22
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Dritte hochrangige Tagung der Bildungsministerinnen und -minister im Rahmen der 9. Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ (Nikosia, 5.-7. Oktober 2022)** 7339/22
Informationen der zyprischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der zyprischen Delegation zur Kenntnis.

- c) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der tschechischen Delegation

Jugend

- d) **Bericht über die Aussprache zum Thema „Jugend“ beim informellen Mittagessen**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen zum Thema „Jugend“ beim informellen Mittagessen zur Kenntnis.

- e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der tschechischen Delegation

-
- Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in

Dokument 7587/1/22 REV 1

Zu B- Punkt 3: **Schlussfolgerungen zum Thema „Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft“
Billigung**

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Da in den Schlussfolgerungen des Rates zum Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels (2021/2017) verwiesen wird, erklärt Ungarn, dass dieses Dokument unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgelegt werden sollte.“

Ferner wird im Anhang der *Schlussfolgerungen des Rates* zum Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft auf mehrere als „Referenzdokumente“ eingestufte Dokumente verwiesen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält daher alle seine diesbezüglichen nationalen Erklärungen aufrecht.“

Zu B- Punkt 4: **Schlussfolgerungen zur Stärkung des kulturellen Austauschs im Wege der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden und durch Mehrsprachigkeit im digitalen Zeitalter
Billigung**

ERKLÄRUNG POLENS

„In Bezug auf den Begriff *gender* (Geschlecht) in Nummer 13 des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des kulturellen Austauschs im Wege der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden und durch Mehrsprachigkeit im digitalen Zeitalter gibt Polen folgende Erklärung ab:

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen die Schlussfolgerungen dort, wo sie sich auf die „Geschlechtergleichstellung“ beziehen, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der EU-Charta der Grundrechte auslegen.““

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in allen einschlägigen Dokumenten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.“

Zu B- Punkt 6: **Schlussfolgerungen zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“ Billigung**

ERKLÄRUNG POLENS zum Begriff „gender“ in Nummer 19:

„Polen wird Formulierungen, die den Begriff „gender“ enthalten, als Verweis auf „sex“ (biologisches Geschlecht) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Da in den Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“ auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu lebenslanger körperlicher Aktivität Bezug genommen wird, erhält Ungarn im Fall der Annahme der oben genannten Schlussfolgerungen alle seine diesbezüglichen nationalen Erklärungen aufrecht.“

Zu B- Punkt 9:

Schlussfolgerungen zur Förderung der Mobilität, insbesondere der Mobilität in Europa, von Lehrkräften und Ausbildenden während ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung

Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.“

In den *Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Mobilität, insbesondere der Mobilität in Europa, von Lehrkräften und Ausbildenden während ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung* und dem zugehörigen Anhang mit politischen Hintergrunddokumenten wird auf mehrere Dokumente verwiesen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält daher alle seine diesbezüglichen nationalen Erklärungen aufrecht.

Ferner erklärt Ungarn, dass die auf Seite 6 der Kommissionsmitteilung „Über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025“ genannte Mitteilung der Kommission „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.“

Zu B- Punkt 10:

Schlussfolgerungen zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas

Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn unterstützt die Vertiefung des europäischen Zugehörigkeitsgefühls im Bereich der Hochschulbildung auf der Grundlage gemeinsamer Werte und setzt sich dafür ein. Es hat sich gezeigt, dass gemeinsamen Werten bei der Gestaltung eines gemeinsamen europäischen Standpunkts zu einem vorrangigen Thema/ einer Krise eine überaus wichtige Rolle zukommt; daher muss auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten definiert werden, was wir unter gemeinsamen Werten verstehen. Nach der Auslegung Ungarns muss der europäische Zusammenhalt auf den gemeinsamen, von allen Mitgliedstaaten mitgetragenen Werten und Zielen beruhen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in den Verträgen der Europäischen Union festgelegt sind.“

Das Wort „Dimension“ kommt in diesem Text in verschiedenen Kontexten vor; daher erklärt Ungarn, dass es unter der europäischen Dimension im Bereich der Hochschulbildung jene Instrumente versteht, auf die in der Empfehlung des Rates zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht (2018/C 195/01) Bezug genommen wird.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert.

Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus. Die unter den Nummern 23, 34 und 38 genannte „Vielfalt“ kann nur im Sinne von Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgelegt werden.

In den *Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas* und dem zugehörigen Anhang mit politischen Hintergrunddokumenten wird auf mehrere Dokumente verwiesen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält daher alle seine diesbezüglichen nationalen Erklärungen aufrecht.“

ERKLÄRUNG POLENS zur Verwendung des Begriffs „Geschlecht“

„Die Republik Polen versteht den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Verweis auf das biologische Geschlecht (sex) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV.“

Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit

Zu B- Punkt 11: **(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV)**
Annahme

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn unterstützt die Vertiefung des europäischen Zugehörigkeitsgefühls im Bereich der Hochschulbildung auf der Grundlage gemeinsamer Werte und setzt sich dafür ein. Es hat sich gezeigt, dass gemeinsamen Werten eine überaus wichtige Rolle bei der Gestaltung eines gemeinsamen europäischen Standpunkts zu einem vorrangigen Thema/einer Krise zukommt; daher muss auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten definiert werden, was wir unter gemeinsamen Werten verstehen. Nach der Auslegung Ungarns muss der europäische Zusammenhalt auf den gemeinsamen, von allen Mitgliedstaaten mitgetragenen Werten und Zielen beruhen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in den Verträgen der Europäischen Union festgelegt sind.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in der *Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Im Text der *Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit* wird auf mehrere Dokumente Bezug genommen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält alle seine früheren nationalen Erklärungen aufrecht.“

ERKLÄRUNG POLENS zur Verwendung des Begriffs „Geschlecht“

„Die Republik Polen versteht den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Verweis auf das biologische Geschlecht (sex) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV.“

Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union

Zu B- Punkt 13:

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV)

Annahme

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Da in der Fußnote 26 der Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union auf mehrere EU-Strategien verwiesen wird, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat, erhält Ungarn seinen jeweiligen Standpunkt und alle seine nationalen Erklärungen zu den genannten Strategien aufrecht.“

Ferner wird im Wortlaut der Empfehlung des Rates über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union auf mehrere Dokumente verwiesen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält alle seine zuvor abgegebenen nationalen Erklärungen aufrecht.“

Schlussfolgerungen zur Förderung des Engagements junger Menschen als Akteure des Wandels zum Schutz der Umwelt

Zu B- Punkt 14:

Billigung

ERKLÄRUNG POLENS

zur Verwendung des Begriffs „gender“

„Die Republik Polen versteht den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Verweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union.

Die Republik Polen versteht außerdem den Begriff „gender“ als Verweis auf „sex“ (biologisches Geschlecht) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.“

Ferner wird im Anhang der Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung des Engagements junger Menschen als Akteure des Wandels zum Schutz der Umwelt auf mehrere Dokumente verwiesen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält daher alle seine diesbezüglichen nationalen Erklärungen aufrecht.“

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7620/22

Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014, (EU) Nr. 516/2014 und (EU) Nr. 2021/1147 betreffend die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Inneres

Zu A-Punkt 4:

Annahme des Gesetzgebungsakts

Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich dankt der Europäischen Kommission für die Initiative und begrüßt die Änderungen. Es sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, insbesondere um rasch Mittel aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 unter möglichst einfachen, krisengerechten Bedingungen bereitzustellen.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Irland nimmt zur Kenntnis, dass der Rat weniger als drei Monate nach Vorlage des Beschlussvorschlags an den Rat einen Beschluss über die Annahme der vorgeschlagenen Verordnung fassen soll.

Da es sich um eine Maßnahme nach Titel V handelt, findet das den Verträgen beigelegte Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung, sodass Irland das Recht hat, sich an der Maßnahme zu beteiligen.

Irland unterstützt den Vorschlag, der eine wichtige Reaktion auf den Krieg in der Ukraine darstellt, uneingeschränkt. Irland beabsichtigt, sich nach der erforderlichen Zustimmung der Regierung und des Parlaments an der Maßnahme zu beteiligen.

Ungeachtet des Protokolls Nr. 21 und des Rechts Irlands, sich an dieser Verordnung zu beteiligen, hat Irland angesichts der außergewöhnlichen Umstände und der Bedeutung der vorgeschlagenen Verordnung für die Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Krise in der Ukraine einseitig beschlossen, auf sein Recht zu verzichten, um die rasche Annahme der Maßnahme zu erleichtern.

In der Praxis bedeutet dies, dass Irland im vorliegenden Fall nicht auf seinem Recht bestehen wird, drei Monate Zeit zu haben, um von seiner Option Gebrauch zu machen, dem Präsidenten des Rates mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 beteiligen möchte.

Irland wird sich stattdessen gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 beteiligen, d. h. nach Annahme der Maßnahme. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung in Erwägungsgrund 21 des Textes zum Ausdruck kommt.

Irland wird seine Beteiligung nach Artikel 4 so rasch wie möglich vollziehen. Die Entscheidung, auf unser Recht zur Beteiligung nach Artikel 3 zu verzichten, bedeutet jedoch, dass Irland nicht in der Lage sein wird, die aufgrund der Maßnahme zur Reaktion auf die Krise freigegebenen Mittel in demselben Zeitrahmen wie andere Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, und erst, sobald die Kommission unsere spätere Beteiligung nach Artikel 4 genehmigt hat.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Kommission auf, die Beteiligung Irlands an der Maßnahme nach Artikel 4 zeitnah zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit Irlands gibt, die erhöhte Flexibilität zur Bewältigung der Krise zu nutzen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Rechte Irlands aus dem Vertrag bei der Ausarbeitung dieser Verordnung offenbar erneut unzureichend berücksichtigt wurden. Wir begrüßen zwar die Bedeutung und die Symbolik der schnellen Reaktion, die die vorgeschlagene Verordnung darstellt, doch müssen die Rechte Irlands im Rahmen des Protokolls Nr. 21 bei allen künftigen Maßnahmen, auf die es Anwendung findet, von Anfang an als innerstaatliches verfassungsrechtliches Erfordernis berücksichtigt werden.“
